



Amtliche Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich und auf der Homepage der Gemeinde Weisslingen vom Freitag, 9. November 2018:

## **Vorübergehende Verkehrsordnung**

**Weisslingen.** In Anwendung von Art. 3 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 sowie § 5 Absatz 3 der Kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 beschliesst der Gemeinderat folgendes:

1. Während den Wintermonaten, d. h. ab sofort bis etwa 31. März 2019, werden die Gemeindestrassen von Dettenried nach Kollbrunn und von Schwendi nach Kollbrunn sowie die Toltenstrasse ab Liegenschaft Vers. Nr. 205 (Hof Hutmacher) bis Liegenschaft Vers. Nr. 180 (Vogel, Neschwilerstrasse 13) nach Bedarf für den Motorfahrzeugverkehr gesperrt. Die Zufahrten für die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sind gestattet.
2. Die Anordnung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft.
3. Das Aufstellen/Versetzen der Signale ist Sache der Gemeinde.
4. Diese vorübergehende Verkehrsordnung wird im kantonalen Amtsblatt und auf der gemeindeeigenen Homepage publiziert.
5. Im Sinne von § 6 Absatz 2 der Kantonalen Signalisationsverordnung werden die Signale nach Bedarf angebracht.
6. Die Missachtung der Signalisation wird als Übertretung von Art. 27 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 in Verbindung mit Art. 90 bestraft.
7. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Baudirektion Kanton Zürich, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, rekuriert werden. Die Rekursschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Weisslingen, 9. November 2018

Gemeinderat Weisslingen